



## Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr Der Verein führt den Namen

**Museums-Feuerschiff Amrumbank/Deutsche Buchte. V.**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. VR 100193 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Emden. Er wurde am 27. Mai 1981 errichtet.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege von Kunst und Kultur der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Erhaltung des im Jahre 1983 außer Dienst gestellten und dem Verein übergebenen Feuerschiffes Amrumbank als technisches Denkmal in Emden, durch die Pflege und Ausstellung von Schiffsmodellen und historischen maritimen Exponaten im ausgebauten Museum im Feuerschiff, durch die museale Darstellung der Geschichte der Seezeichentechnik, der Funktechnik, der Entwicklung der Seezeichen in der Emsmündung, des Lotswesens und weiterer schiffahrts- orientierter Themen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie Vereinsmitglieder, die den Museumsbetrieb regelmäßig verwalten, können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### § 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlicher Beitrittserklärung unter Anerkennung der Satzung und Aufnahmebeschluss durch den Vorstand.

Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind berechtigt, das Museum kostenlos zu besuchen.

Die Mitgliedschaft wird verloren durch Tod, schriftliche Kündigung des Mitgliedes und Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund, insbesondere wenn Mitglieder den Bestrebungen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln, sowie bei einem Beitragsrückstand von zwei Jahren oder mehr. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Betroffene hat ein Widerspruchsrecht, welches innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich auszuüben ist. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung.

### § 4 - Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden  
dem/ der Schatzmeisterin  
dem/ der Schriftführerin

Der/ die Vorsitzende ist zur laufenden Geschäftsführung berechtigt. Der /die Vorsitzende und ei\_n weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Der Vorstand fas t seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte zu benennen, die selbständig Aufgabengebiete betreuen bzw. den Vorstand zur *Erladigung* seiner Aufgaben unterstützen, darunter zwei Beiräte als Vertreter der tätigen Mitglieder. Tätige Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die regelmäßig o\_der bei Bedarf Tätigkeiten zum Erhalt des Schiffes leisten.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des / der Vorsitzenden kann der verbleibende Vorstand festlegen, wer bis zur nächsten ordentlichen Wahl die laufenden Geschäfte übernimmt.

#### § 5 - Amtsperiode des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur rechtswirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

#### § 6 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch ohne Einhaltung einer Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt und begründet.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit durch Handzeichen oder durch geheime Abstimmung gefasst.

Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 7 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:  
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entgegennahme des Kassenberichts und Genehmigung eventueller Überschreitungen;  
Entlastung des Vorstandes,  
Wahl des Vorstandes,  
Wahl von zwei Kassenprüfern,  
Aufnahme von Darlehen für Zwecke des Vereins bzw. Dispositionskrediten im Gesamtbetrag von mehr als 20.000,00 €,  
Abänderung der Satzung,  
Auflösung des Vereins.

#### § 8 - Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### § 9 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist für die Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bleibt als Abwickler bis zum Ende der Abwicklung im Amt.

#### § 10 – Öffentlichkeitsarbeit

Veränderungen, Einladungen, Veranstaltungen, Vergaben und Absprachen mit Firmen und Institutionen sind jeweils v o r h e r mit dem Vorsitzenden und zwei Vorstandsmitgliedern einvernehmlich abzustimmen.

Verbindungsstelle zum Amt für Öffentlichkeitsarbeit, zur Stadt Emden, zu den Fraktionen, zu Vereinen und Verbänden und zur Presse ist der Vorsitzende oder ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Mitglied.

#### § 11 - Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Emden Frickesteinplatz 26721 Emden

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Verkauf des Feuerschiffes darf nicht erfolgen, da dieses der Stadt Emden erhalten bleiben soll.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13. April 2015 verabschiedet und beim Amtsgericht Aurich am 22. Juli 2015 eingetragen.

## Beitragsordnung Museums-Feuerschiff Amrumbank/Deutsche Bucht e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Vereinsbeiträge und das vom Vorstand vorgeschlagene Verfahren zur Beitragserhebung (§ 3, Satz 2 Vereinssatzung).

Die festgesetzten Beiträge werden zum 01. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

### § 3 Jahresbeiträge

Beitragsätze

	Mitgliederstatus	Beitrag
01	Kinder bis 14 Jahren	frei
02	Jugendliche 14 bis 18 Jahre	20€
03	Auszubildende und Studenten	20€
04	Erwachsene	60€
05	Ehrenmitglieder	frei
06	Ehepaare/ eingetragene Lebenspartnerschaften	100€
07	Familien mit Kindern (bis zum vollendeten 18. LJ)	120 €
08	Juristische Personen	ab 200 €
09	Vereine	120 €
10	Vereine auf Gegenseitigkeit	frei
11	Aktive tätige Mitglieder*	frei

*\*) Aktiv tätige Mitglieder können vom Beitrag befreit werden, wenn sie nachweislich mehr als 100 ehrenamtliche Arbeitsstunden im Jahr leisten. Der Nachweis wird von der Crewleiterin/ dem Crewleiter verantwortlich erstellt. In besonderen Einzelfällen (z. B. After, Krankheit, fange Aktivitäten, Berufstätigkeit, Fachkompetenz) entscheidet der Vorstand.*

Beitragsermäßigungen müssen schriftlich beantragt werden. Die Begründung ist mit sachdienlichen Unterlagen nachzuweisen. Der Vorstand behält sich vor, über Höhe und Dauer der beantragten Ermäßigung eine Entscheidung zu treffen. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

### § 4 Buchungsverfahren

Gebühren zur Regelung der Vereins- Haftpflicht sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein volles Kalenderjahr zu entrichten und wird zum Zeitpunkt des Eintritts durch Einzugsermächtigung fällig. In der Folge wird der Beitrag jährlich zum 01.03. eines Jahres per Lastschrift eingezogen.

Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., verringert sich der Mitgliedsbeitrag für das betreffende Kalenderjahr um 50 %.

Endet die Mitgliedschaft, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins:

#### **Sparkasse Emden**

**IBAN: DE33 2845 0000 0000 0455 00 SWIFT-BIC: BRLADE21EMD**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden als Zahlungen nicht anerkannt.

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung mit Terminsetzung. Ist bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang zu verzeichnen, erhält das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Die Mahngebühren betragen 5 € pro Mahnung. (*Vereinsausschluss wegen Beitragsrückstand: siehe § 3, Absatz 4c aktuelle Vereinssatzung.*)

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten werden nach dem Bundesdatengesetz und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert. (*Weitere Einzelheiten siehe [www.amrumbank.de](http://www.amrumbank.de) - Datenschutzerklärung*)  
Emden, den 2. März 2020

## **Museums-Feuerschiff Amrumbank/Deutsche Buchte.V.**

### **Datenschutzhinweis für Mitglieder**

Stand: 22. Mai 2018

Der Verein „Museums-Feuerschiff Amrumbank/Deutsche Buchte.V.“, vertreten durch den Vorstand, sichert Ihnen hiermit zu, dass bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Nachfolgenden Ausführungen entnehmen Sie bitte den Informationen, welche Daten erfasst und wie diese genutzt werden.

#### **Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten sind Informationen, die genutzt werden können, um Ihre Identität zu erfahren. Hierzu zählen *Informationen wie* z.B. *Name, Adresse, Geburtsdatum, Postanschrift, Rufnummern, E-Mail-Adressen und Bankdaten*. Ihre personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzbestimmungen gespeichert und behandelt.

Es wird Ihnen versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft im Verein verwendet werden (z.B. in Schriftsätzen wie Einladungen etc.).

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben

Ihre Bankdaten werden im separat geschützten Bankprogramm gespeichert und werden nur für den Zahlungsverkehr genutzt und stehen nur dem für das Rechnungswesen zuständige Vorstandsmitglied zur Verfügung.

Besteht Kontakt per E-Mail, so werden neben Ihrer E-Mail-Adresse ggf. Ihr Vorname und Nachname gespeichert. Diese Daten werden ausschließlich für den Kontakt im E-Mail-Bereich genutzt.

Besteht Kontakt per Handy oder Whats-App etc. werden u.a. neben Ihrer Telefonnummer Ihr Vorname und Nachname gespeichert. Diese Daten werden ausschließlich für den Handy-Kontakt genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Datenschutz in offenen Netzen, wie z.B. dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht vollständig gewährleistet werden kann. Es wird Ihnen daher empfohlen, vertrauliche Informationen ausschließlich über den Postweg zu versenden.

#### **Auskunftsrecht**

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft sowie auf Berichtigung oder Löschung Ihrer gespeicherten personenbezogenen Daten, sofern einer Löschung nicht gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen oder sonstige gesetzlich verankerte Gründe entgegenstehen. Die Auskunftserteilung erfolgt unentgeltlich.